

§7- Der Landesvorstand

Streichung der Absätze I, II und V

- (I) Der Landesvorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Mindestens muss er aus zwei natürlichen Personen bestehen. Es muss mindestens ein Einzelmitglied im Landesvorstand vertreten sein.
- (II) Die Legislaturperiode dauert ein Jahr an und endet mit der Wahl des neuen Landesvorstandes.
- (V) Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann sich dieser einmal selber ergänzen. Die Amtszeit eines ergänzten Mitgliedes des Landesvorstandes endet mit der regulären Legislaturperiode. Die Mitgliederversammlung ist von der Ergänzung zu unterrichten.
- (VII) Spricht die Mehrheit des Landesvorstandes einem Mitglied des Landesvorstandes das Misstrauen aus, so ist das entsprechende Mitglied von seinen Befugnissen bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu entbinden. Tritt das Landesvorstandsmitglied aufgrund des Misstrauensvotum von seinem Amt zurück, so ist das so freigewordene Amt unverzüglich gemäß §7V zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Ergänzung zu unterrichten.

Ersetzen der alten Absätze I, II sowie V durch die folgenden neuen Absätze

- (I) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 7 Einzelmitgliedern.
- (II) Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (V) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so muss der Landesvorstand unverzüglich ein Ersatzmitglied bestellen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Vorstand. Die Mitglieder sind von der Ergänzung zu unterrichten.

Hinzufügen der folgenden Absätze als Absatz XII und XIII

- (XII) Der Landesvorstand kann Beauftragte zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben einsetzen. Diese werden durch Wahl, bis auf widerruft, vom Landesvorstandes bestimmt und eingesetzt.

- (XIII) Sollte der Registerrichter, das Finanzamt oder eine ähnliche Einrichtung Änderungen der Satzung aus formalen Gründen verlangen, so ist der Vorstand in einstimmiger Entscheidung ermächtigt, diese Änderung ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Vorschlagsalternative 1:

Ersetzen des alten Absatzes VII durch den folgenden neuen Absatz

- (VII) Die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur wegen verbandsschädigenden Verhaltens durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abwahl erfolgt wie in Paragraph §7VI beschrieben.